



GEMEINDE OBERTILLIACH

Telefon 0 48 47 / 52 10
Postleitzahl 9942 Bezirk Lienz, Osttirol

Seite: 1

Obertilliach, am 2. DEZ. 1994

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat in seiner Sitzung, am 28. November 1994, einstimmig nachstehende Müllabfuhrordnung beschlossen:

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde OBERTILLIACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat mit Beschluß vom 28. November 1994 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Obertilliach ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und besorgt die Abfuhr des gesamten im Gemeindebereich anfallenden Haushaltsmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken oder Sammelstellen anfällt, durch das vom Gemeindeverband vertraglich beauftragte Abfuhrunternehmen.
- (2) Zum Haushaltsmüll zählen auch Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll entsprechen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen betriebliche Abfälle, Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW - befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (2) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der Objekte in den Weilern "Huben", "Flatsch" und "Goll" haben während der Frostperiode, das ist vom 01.11. bis 30.04. eines jeden Jahres, die Müllgefäße am Abfuhrtag bei der sogenannten "Hubenbrücke" für die Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Müllbehälter

- (1) Für die Sammlung des Restmülls, der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgen ist, sind

- a) Müllsäcke mit 70 Liter und/oder
 b) Müllbehälter mit 80, 120, 240, 660 bzw. 800 Liter
 zu verwenden.
- (2) Die Entscheidung, welches System jeweils zur Anwendung kommt, obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Müllbehälter werden dem Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und für die Erneuerung sind im Gebührentarif enthalten.
- (4) Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mengenermittlung zu erwerben.

§ 4 Mindestbehältervolumen

- (1) Als Grundlage für die Berechnung des Mindestbehältervolumen ist vorzusehen:

a) für den Restmüll:

- Haushalte incl. landwirtschaftliche Haushalte:

-- pro Einwohner/Jahr (ohne Biomüll) 260 l

mit 40 % Biomüll 364 l

- Zweitwohnsitz

-- pro Person/Jahr 80 l, Auslastung = ca. 30 %

- Ferienhäuser, bew. Almhütten:

- pro Bett/Jahr 15 l,

- Gästezimmervermietung (incl. Ferienwohnungen, Appartaments):

-- pro Nächtigung/Tag 1,5 l

Bemessungsgrundlage pro Betrieb = Gesamtnächtigungen vom Jänner bis
November des Vorjahres und Dezember des vorangegangenen Jahres).

- Gastgewerbe, Restaurant, Pension, Cafe:

-- pro Sitzplatz/Jahr 110 l

-- pro Nächtigung (Basis Vorjahr) 1,5 l

- Gewerbebetriebe wie Handlungen, Lebensmittelgeschäfte:

-- pro m² Betriebsfläche/Jahr 20 l

- Sonstige Gewerbebetriebe wie Banken, Postämter, Büros, Friseure,
Tankstellen, Frächter, Tischler, Werkstätten, usw.

-- pro m² Betriebsfläche/Jahr 1,5 l

b) für den Biomüll:

Mindestbehältervolumen gemäß Punkt a) zuzüglich 40 %

Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kompostieranlage ist bei der Mengenermittlung für die Restmüllbehälter auch diese "Biomüllmenge" einzubeziehen.

Bei der Berechnung der Mindestbehältergröße ist der Biomüll nur dann zu berücksichtigen, wenn der jeweilige Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde bestätigt, daß

- a) nachweislich die Eigenkompostierung ordnungsgemäß erfolgt,
 - b) eine Überprüfung durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten (z.B.: Abfallwirtschaftsberater) diese ordnungsgemäße Eigenkompostierung bestätigt.
- (2) Die Gemeinde hat betreffend "richtiges Kompostieren" Aufklärungskurse zu veranstalten.
 - (3) Die Auslastung bzw. das Mindestbehältervolumen wird von der Gemeinde, aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen bestimmt, oder kann vom Grundeigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten bei der Gemeinde glaubhaft gemacht und beantragt werden.
 - (4) Die Festlegung der für die Berechnung der Mindestmüllmenge maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1992 in der jeweils geltenden Fassung, wobei jeweils der 1. Jänner und der 1. Juli des laufenden Jahres als Stichtag zählt. Vorübergehend an- und abwesende Personen werden nicht berücksichtigt.
 - (5) Das Mindestbehältervolumen für haushaltsmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, daß die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines zweiwöchentlichen/vierwöchentlichen Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können. Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 5

Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Art, Zahl und Größe der einem Grundstück zugewiesenen Müllbehälter errechnet sich nach dem Mindestbehältervolumen gemäß § 4 und dem festgelegten Abfuhrintervall.
- (2) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen (z.B. durch glaubhaft nachgewiesenem, müllvermeidenden Einkauf) das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung desselben beim Bürgermeister beantragt werden.
- (3) Überschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, ist der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber verpflichtet, eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens beim Bürgermeister zu beantragen.
- (4) Bei zeitweilig höherem Müllanfall (z.B. saisonbedingt) haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten für jenes zusätzliche Müllvolumen zu sorgen, welches eine klaglose Müllbeseitigung sicherstellt. Dieses zusätzliche Müllvolumen ist bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. durch Zukauf von Müllsäcken oder durch einen größeren Behälter).

- (5) Wird von der Gemeinde ein zu geringes Mindestmüllvolumens festgelegt, so wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister verfügt.
- (6) Alle genehmigten Änderungen des Mindestbehältervolumens bzw. der Mindestmüllmenge gem. § 4 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 bis 5, werden zum Termin 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres berücksichtigt.

§ 6

Entleerung und Abholung der Müllbehälter

- (1) Die Restmüllbehälter und/oder die Müllsäcke werden 14-tägig oder 4-wöchentlich, jeweils am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- (2) Die Behälter und/oder die Müllsäcke (zugebunden) sind vom Grundstückeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, am Dienstag (Tag der Abfuhr) bis spätestens 06.30 Uhr so, innerhalb des Grundstückes, am Straßenrand oder wie im § 2 Abs. 2 angeführt, aufzustellen, daß
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (3) Zusätzliche Entleerungen (außerhalb des festgesetzten Entleerungsintervalles) sind bei der Gemeinde zu beantragen und werden von der Gemeinde gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Wenn vom Abfuhrunternehmer der Zeitpunkt der Entleerung aus triftigen Gründen verlegt werden muß, so wird dies nach Möglichkeit vorher ortsüblich kundgemacht.

§ 7

Abfuhr von Sperrmüll

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal. Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammung wird durch eine ortsübliche Kundmachung und/oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Haushalte bekanntgegeben.
- (2) Bei der Sperrmüllabfuhr ist sperriges Alteisen getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 8

Getrenntsammlung

- 1) Alle Altstoffe, welche unter die Verpackungsverordnung, BGBl.Nr. 645/1992, fallen, dürfen nicht in die nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind dem jeweils hierfür eingerichteten arteigenen Sammel- und Verwertungssystem zuzuführen.
- (2) Altglas, wie Glasflaschen (einweg oder mehrweg), Getränkeflaschen aus Glas, Hohlgläser, Konservengläser, Marmeladegläser, ist in die aufgestellten arteigenen

Sammelbehälter, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenen Altglascontainern haben diese zu verwenden. Nicht in die Altglasbehälter eingebracht werden dürfen Wertstoffe, wie Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren.

- (3) Altpapier und Kartonagen, wie Bücher, Hefte, Computerpapier, Geschenkpapier, Illustrierte, Kalender, Kataloge, Kuverts, Prospekte, Schachteln, sind in die aufgestellten arteigenen Sammelbehälter (Altpapierbehälter) einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenen Altpapierbehältern haben diese zu verwenden.

Nicht in eine Altpapiersammlung eingebracht werden dürfen:

- a) artfremde Stoffe, wie z.B. Holz, Sand, Baustoffe, Kunststoffe, sogenannte synthetische Papiere, Folien und Schnüre;
- b) artähnliche Stoffe, wie z.B. Kohlepapier, metalbeschichtete Papiere, Wachspapiere, Ölpapiere, Verbundpapiere (Papier-Kunststoff oder Papier-Metall);
- c) verunreinigtes Altpapier, wie z.B. Altpapier, das mit Lackresten, Lebensmittelresten, Fetten, Ölen, Klebstoffen, Lösungsmitteln, Krankheitskeimen, Sekreten usw. verunreinigt ist.

- (4) Altmetalle (Haushaltsschrott), wie Alufolien, Aluminiumgeschirr, Bierkapseln, Blechdosen, Getränkedosen, Kochtöpfe, Konservendosen, Lackdosen (leer), Schrauben, Schraubverschlüsse (aus Metall), sind in die aufgestellten arteigenen Sammelbehälter einzubringen. Betriebe und Grundeigentümer mit zugewiesenen Altmetallsammelbehälter haben diese zu verwenden.

Nur sperrige Altmetalle, welche nicht durch die Öffnungen der Sammelgefäße passen sind anlässlich der jeweils stattfindenden Sperrmüllsammlung getrennt abzugeben zw. bereitzustellen.

Nicht in die Altmetallsammelbehälter eingebracht werden dürfen:

- a) artfremde Stoffe, wie z.B. Holz, Bauschutt, Kunststoffe;
- b) artähnliche Stoffe, wie z.B. Kunststoff- und Metallverbindungen mit überwiegendem Kunststoffanteil, Spraydosen befüllt mit Treibgas, Lacken, Lösungsmitteln und Kaltreinigern, Feuerlöscher;
- c) verunreinigte Metalle wie mit Lebensmitteln oder überwiegend mit Lebensmittel-, Lacken- oder Ölen befüllten Metalldosen und Filter, Kühlgeräte usw.

- (5) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, wie Einkaufsäcke aus Kunststoff, Blisterverpackungen, Butterpapier, Butterverpackungen, CD/MC-Hüllern, Film Dosen, Fleischtassen, Frischhaltefolien, Getränkeflaschen aus Kunststoff (einweg) Getränkekartons, Joghurtbecher, Kanister (aus Kunststoff), Ketchupflaschen (aus Kunststoff), Kunststoffverschlüsse, Milchkartons, Plastikverpackungen, Spüllmittelflaschen, Steingut (Verpackung), Styropor, Verbundmaterialverpackungen, Zahnpastatuben aus Kunststoff, sind in die aufgestellten arteigenen Sammelbehälter (Leichtfraktionen - Gelbe Tonne) einzubringen.

Nicht in die Leichtfraktionsbehälter - Gelbe Tonne - eingebracht werden dürfen:

- a) artfremde Stoffe, wie z.B. Holz, Bauschutt, Glas, Altpapier, Altmetall;

- b) verunreinigte Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen wie mit Lebensmitteln oder überwiegend mit Lebensmittel-, Lacken-, Laugen-, Reinigungsmitteln- oder Ölen befüllte Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen;
- (6) Alttextilien sind der jährlich stattfindende Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck zuzuführen.

§ 9

Getrennte Sammlung und Behandlung biogener Abfälle

- (1) Biogene Abfälle sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe Verwendung (Kompostierung) besonders geeignet sind:
- a) Natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Feste pflanzliche und tierische Abfälle (z.B. Fleisch-, Wurst- und Fischreste), wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - c) Pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- (2) Werden biogene Materialien im Sinne des Abs. 1 im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte nicht verwertet (Eigenkompostierung), so sind diese biogenen Abfälle bis zur Schaffung einer zentralen Kompostierungsanlage dem Restmüll beizugeben.
- (3) Ausgenommen von der getrennten Erfassung sind jene biogenen Abfälle, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes oder auf Grund ihres problematischen Einflusses auf den Kompostierungsvorgang (z.B. Schlachtabfälle, Knochen), nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden dürfen.
- (4) Für die Sammlung von biogenen Abfällen sind speziell gekennzeichnete Bio-Behälter zu verwenden.

§ 10

Verwendung der Behälter

- (1) Die Restmüllbehälter und Bio-Behälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung der Behälter und Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Für die allenfalls notwendige Reinigung der Restmüllbehälter und der Bio-Behälter ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich die Deckel ordentlich schließen lassen und die Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (3) Außerhalb der bestimmten Einheitsgefäße oder in anderen Behältern gelagerter Restmüll wird nicht abgeführt.

- (4) Bei zu gering bemessenem Müllvolumen ist der Grundeigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet, bei der Gemeinde das entsprechende zusätzliche Müllvolumen zu beantragen (§ 5 Abs. 4).
- (5) Das Einbringen von flüssigen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 11 Überwachung und Auskunftspflicht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Bediensteten der Gemeinde die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 12 Strafbestimmungen

Das Zuwiderhandeln gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Kundmachungstages in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Beschlüsse der Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 53 Abs. 2 d. TGO 1966 binnen zwei Wochen, vom Tage des Aushanges an gerechnet, beim Gemeindeamt Obertilliach schriftlich die Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Angeschlagen am: - 2. DEZ. 1994

Abgenommen am: 20. DEZ. 1994

Der Bürgermeister:



Gegen diesen Beschluß wurde innerhalb der Kundmachungsfrist keine Aufsichtsbeschwerde erhoben.

Obertilliach, am 20. Dezember 1994

Der Bürgermeister:

